

*Huber, Christian*: Das Grundrecht auf Freiheit bei der Wahl des Lebensstandes. Eine Untersuchung zu c. 219 des kirchlichen Gesetzbuches (Dissertationen — Kanonistische Reihe, Bd. 2, hg. von Winfried Aymans, Karl-Theodor Geringer u. Heribert Schmitz), St. Ottilien: EOS 1988. 158 S. Brosch. DM 19, 80

Das in c. 219 CIC allgemein formulierte Recht aller Christgläubigen, ihren Lebensstand frei von jeglichem Zwang zu wählen, zählt zu den Nova des kirchlichen Gesetzbuches. Welche rechtliche Qualität bzw. Bedeutung es hat und wie es im kanonischen Recht konkretisiert wird, untersucht Christian Huber in der vorliegenden Studie, die vom Kanonistischen Institut der Ludwig-Maximilians-Universität München als Lizentiatsarbeit im kanonischen Recht angenommen wurde.

Im ersten Teil (S. 3–31) analysiert der Autor, was in c. 219 mit dem Begriff »Lebensstand« (»status vitae«) gemeint ist. Als Ergebnis konstatiert er, daß der Terminus »Lebensstand« in c. 219 nicht den kanonischen Personenstand (»status personarum«) bezeichnet, sondern Lebensstände im soziologischen Sinn (S. 16f.). Im Hinblick auf c. 219 sind dann nur der Klerikerstand, der Stand des geweihten oder apostolischen Lebens und der Ehestand relevant (S. 24). Wesentliche Merkmale dieser Lebensstände sind die freie Entscheidung als Antwort auf eine spezielle Berufung, der begründende äußere Rechtsakt, die Ganzheitlichkeit und die Dauerhaftigkeit (S. 24 f.).

Der zweite Teil (S. 33–59) beschäftigt sich mit dem Rechtssubjekt des c. 219, den Christgläubigen, mit der Frage, was unter dem Freisein von jeglichem Zwang zu verstehen ist, und mit der rechtlichen Bedeutung der Dauerhaftigkeit kirchlicher Lebensstände. Es wird in diesem Teil auch der Versuch unternommen, das in c. 219 gewährte »Grundrecht« auf Freiheit bei der Wahl des Lebensstandes von dem allgemeinen Menschenrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit abzugrenzen.

Im dritten Teil (S. 61–153) geht der Autor der Frage nach, welche konkreten Ausformungen das Recht des c. 219 im Kleriker- und Weiherecht, im Verbandsrecht und im Eherecht des CIC erfahren hat. Dabei werden auch die Spannungen und Widersprüche zwischen einzelnen kodikarischen Normen und dem Recht auf Freiheit bei der Wahl des Lebensstandes aufgezeigt, so zum Beispiel

die Norm des c. 1164, die eine Eheheilung («sanatio in radice») auch ohne Kenntnis eines oder beider Partner zuläßt (S. 116 f.). Die Problematik des Ausschlusses der Frau vom Weihesakrament, des Pflichtölibats und des Ausscheidens aus einem kirchlichen Lebensstand wird hier ebenfalls behandelt.

Das Buch enthält ein ausführliches Literatur- und Abkürzungsverzeichnis (S. V–XXVII), ein Personen- und Sachwortregister fehlt jedoch.

Ch. Huber hat in dieser Studie klar und überzeugend die Bedeutung und Tragweite des Rechts auf Freiheit bei der Wahl des Lebensstandes für die Christgläubigen, für das kanonische Recht und für die kirchliche Rechtsentwicklung herausgearbeitet.

F. Bernard